

## § 3

(1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von

- 1 500 M für Einzelpersonen
- 500 M für Kollektivmitglieder. -

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

(3) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Gesundheitswesen zu planen.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Präsident des Nationalen Komitees für Gesundheits-  
erziehung der DDR
- der Bundesvorstand des FDGB
- der Präsident des DRK der DDR
- der Präsident der URANIA
- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
- der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR
- der Generaldirektor der SDAG Wismut
- die Leiter der dem Minister für Gesundheitswesen unter-  
stellten Einrichtungen.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 1. August beim Ministerium für Gesundheitswesen einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Nationalen Komitees für Gesundheitserziehung der DDR und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

## § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen anlässlich des Tages des Gesundheitswesens, dem 11. Dezember.

(2) Es können jährlich 15 Medaillen an Einzelpersonen und 5 Medaillen an Kollektive verliehen werden.

## § 6

(1) Die Medaille ist rund, bronzefarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich ein Porträt von Friedrich Wolf und die Umschrift „FRIEDRICH WOLF 1888 — 1953“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist auf der linken Seite ein weißer Streifen senkrecht eingewebt.

(3) Die Medaillenspange ist zugleich Interimsspange. \* 1

**Beschluß  
zur Änderung der Ordnung  
über die Verleihung des „Rudolf-Virchow-Preises“  
vom 5. Februar 1988**

Die Ordnung über die Verleihung des „Rudolf-Virchow-Preises“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Zur Verleihung des Preises gehören eine Etui-medaille, eine Anstecknadel, eine Urkunde und eine Geldzuwendung für
- Einzelpersonen von 4 000 M
  - Kollektive bis zu 12 000 M.“

2. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es können jährlich 10 Preise verliehen werden, davon bis zu 6 Preise an Kollektive.“

3. Dieser Beschluß tritt am 15. März 1988 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1988

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. S t o p h  
Vorsitzender

**Anordnung  
über die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben,  
Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und  
Dienststellen der bewaffneten Organe  
für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit**

**vom 25. Januar 1988**

## § 1

(1) In Anerkennung vorbildlicher energiewirtschaftlicher Arbeit können volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften, einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen, (nachfolgend Betriebe genannt) mit einem Energieverbrauch größer als 30 TJ/a mit der Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ durch den Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des jeweils zuständigen Staatsorgans bis zur Höhe von 10 000 M ausgezeichnet werden.

(2) Die Urkunde gemäß Abs. 1 kann unabhängig von der Höhe des Energieverbrauchs auch an wissenschaftlich-technische Einrichtungen und an Dienststellen der bewaffneten Organe der DDR verliehen werden.

(3) Betriebe mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch bis 30 TJ/a, soweit sie nicht einem örtlichen Staatsorgan unterstellt sind, können mit der Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ durch den Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des jeweiligen Staatsorgans bis zur Höhe von 3 000 M ausgezeichnet werden.

(4) Betriebe mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch bis 30 TJ, die einem örtlichen Rat unterstellt sind, können mit einer Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und einer materiellen Anerkennung bis zur Höhe von 3 000 M ausgezeichnet werden. Die Mittel dafür sind mit dem Haushalt des Rates des Bezirkes zu planen.

(5) Betriebe und Dienststellen der bewaffneten Organe, die mit der Urkunde gemäß den Absätzen 1 bis 4 ausgezeichnet wurden, werden in das Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat eingetragen.

(6) Einzelheiten regelt die Ordnung über die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und Dienststellen der bewaffneten Organe für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit (Anlage).

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. November 1981 über die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben, Einrich-